

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991
in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 20.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 25. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtiger
Tatbestand**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für Verwaltungsleistungen im Rahmen der „Friedhofssatzung der Stadt Bergkamen für die kommunalen Friedhöfe“ werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf die gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung eines Friedhofes oder eine Verwaltungsleistung beantragt, oder wer durch eine solche Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3
Berechnung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben. Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren exklusive Umsatzsteuer.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei Vornahme der beantragten Leistung zu entrichten wäre.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 3 werden 15 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben.
- (4) Die Mindestgebühr nach Abs. 2 und 3 beträgt 2,50 €.

**§ 4
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind

1. Mündliche Beratungen und Auskünfte
2. Die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn und soweit dem Widerspruch stattgegeben wird oder wenn der angefochtene Verwaltungsakt nicht gebührenpflichtig ist.

**§ 5
Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Heranziehungsbescheid ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag. Er kann nur schriftlich erteilt werden.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Bescheides fällig.

**§ 6
Schlussbestimmung**

Die Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gebührentarif

zur 25. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	1.240,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.650,00
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.530,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	1.530,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	600,00
1.1.6	Urnengrabstelle	990,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	865,00
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	865,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	990,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	1.120,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	990,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnennische in der Urnenwand	1.125,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	2.760,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	2.100,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	2.515,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.850,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	2.350,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	2.100,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.850,00
1.2.8	für jede Urne in einer Urnennische / Urnenwand f. 20 Jahre	2.200,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	495,00
1.4	<u>Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten</u>	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	92,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	105,00
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	117,50
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	92,50
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenf./Baumgrabf.f. jede Grabstelle u. jährl.	92,50
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	105,00
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Urne u. jährlich	110,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	330,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	745,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	150,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	330,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	985,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	150,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	240,00
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	240,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	120,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	150,00
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.160,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.125,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.365,00
2.3.4	Urnen	700,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	37,50
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	415,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	415,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	65,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	65,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	415,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	65,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	90,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	90,00
4.4.10	Verlängerung Pflege WG Rasenfeld pro Jahr/Stelle	13,85
4.4.11	Verlängerung Pflege UWG Rasenf./Baumgrabf. pro Jahr/Stelle	3,25
4.4.12	Verlängerung Pflege UWG Rosenquartier pro Jahr/Stelle	4,50
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen	98,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	110,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	110,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00